

Provinz LÜTTICH

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Gemeindeverwaltung  
**BURG-REULAND**

Sitzung vom 20. Dezember 2019.

**Anwesend:** Frau DHUR Marion, **Bürgermeisterin**, Frau HOUSCHEID Sonja, Frau THEIS Erika, **Schöffinnen**, Herr DOLLENDORF Serge, **Schöffe**, Herr WIESEN Helmuth, Frau KAUT Nadja, Herr SCHWALL Ralph, Herr REUTEN Helmuth, Frau WIRTZFELD Monique und Frau GENNEN Monique,

**Gemeinderatsmitglieder.**

Herr P. SCHÖSSLER, **Generaldirektor.**

**Abwesend:** Herr SCHMITZ Romano, KLEIS André.

### **Punkt - 20 - der Tagesordnung.**

**Gegenstand :** Festlegung der Steuern: Steuer auf den Campingplätzen für die Jahre 2020-2025. Ersetzen des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. November 2019.

### **In öffentlicher Sitzung.**

DER GEMEINDERAT

Aufgrund von Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Anbetracht, dass sich alle der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates für die Dringlichkeit der von Bürgermeisterin Marion Dhur vorgebrachten Angelegenheit ausgesprochen haben und diese Angelegenheit folglich in der gegenwärtigen Sitzung gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 behandelt werden kann;

Aufgrund der Artikel 35, 74 und 75, 174 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. November 2019 betreffend Festlegung der Steuern: Steuer auf den Campingplätzen für die Jahre 2020-2025;

In Anbetracht, dass in den Rechtsgrundlagen und in der Beschlussfassung des vorerwähnten Beschlusses Anpassungen erforderlich wurden, so dass dieser Beschluss ersetzt werden muss;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus sowie des Ausführungserlasses vom 19. Oktober 2017;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2020-2025 eine Steuer pro Standplatz auf den Campings erhoben. Unter Campings versteht man diejenigen, wie sie in der diesbezüglichen Gesetzgebung definiert sind, d.h.

Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus sowie Ausführungserlass vom 19. Oktober 2017. Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage jährlich für die Ausübung des Campings für organisierte Gruppen unter der Aufsicht von einem oder mehreren Leitern und die nur Zelte als Unterkünfte benutzen, verwendet werden.

**Artikel 2:** Der Steuersatz wird auf 30,00 EURO pro Standort, belegt oder nicht belegt, der für das Aufstellen der im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus sowie im Ausführungserlass vom 19. Oktober 2017 aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt.

**Artikel 3:** Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

**Artikel 4:** Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem, auf diesem Formular angegebenen Verfalltag zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens den 30. September des Steuerjahres die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle unvollständiger Angaben wird der Steuerpflichtige von Amts wegen nach den bei der Gemeindeverwaltung vorliegenden Angaben besteuert unter Vorbehalt des Reklamations- und Einspruchsrechtes.

**Artikel 5:** Die Heberolle wird von dem Gemeindegremium aufgestellt, welche durch den Herrn Provinzgouverneur für vollstreckbar erklärt wird.

**Artikel 6:** Vom Betreiber eines Campinggeländes ist keine Übernachtungssteuer für die Benutzer eines Standortes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

**Artikel 7:** Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek, sowie der Verjährung in Sachen Staatliche Einkommensteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

**Artikel 8:** Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

**Artikel 9:** Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.040/364-27 gebucht.

**Artikel 10:** Der Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2019 betreffend Festlegung der Steuern: Steuer auf Wohnwagen, die sich auf einem nicht genehmigten Campingplatz befinden für die Jahre 2020-2025 wird aufgehoben und durch gegenwärtige Beschlussfassung ersetzt.

**Artikel 11:** Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,  
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,  
gez. M. DHUR

Für gleichlautenden Auszug :  
Burg-Reuland, den 23.12.2019

Der Generaldirektor,  
P. SCHÖSSLER

Die Bürgermeisterin,  
M. DHUR



A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.